



ZVR 739 420 127

## Steirischer Landesverband der Elternvereine

an Schulen für Schulpflichtige

[www.ElternMitWirkung.at](http://www.ElternMitWirkung.at)[office@elternbrief.at](mailto:office@elternbrief.at)

8010 Graz, Karmeliterplatz 2 / 3 / A1.312

Tel: +43/316/90370-131; Fax: -134

**Hotline 0676 / 40 402 40**

# Das Land Steiermark

→ Bildung und Gesellschaft

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Abteilung Präs.10

Herrn BM Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

Herrn Dr. Gerhard Münster

via E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[gerhard.muenster@bmbwf.gv.at](mailto:gerhard.muenster@bmbwf.gv.at)  
[heinz.fassmann@bmbwf.gv.at](mailto:heinz.fassmann@bmbwf.gv.at)

28. Oktober 2018

### GZ: BMBWF 12.690/0001-II/3/2018

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!  
 Sehr geehrter Herr Dr. Münster!  
 Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Pädagogik-Paket 2018 wird in vielen Punkten von uns sehr begrüßt. Insbesondere die Herstellung von mehr Transparenz hinsichtlich Leistungsniveaus und Leistungsbeurteilung sehen wir als wichtige Verbesserung.

#### Jedoch:

Die **Auslagerung der Förderung** von Schülerinnen und Schülern auf außerschulische Einrichtungen **lehnen wir ab**. Dies wäre nämlich zu befürchten, wenn in **SchUG § 19 Abs. 1a 2.Satz** die Formulierung „...schulische und **außerschulische** Fördermaßnahmen...“ aufrecht bleibt.

Ebenso sprechen wir uns **gegen eine Freigabe der Maximaldauer** des Grundschulbesuchs und somit **gegen die (ersatzlose) Streichung des 2. Satzes von SchUG § 17 Abs. 5** aus.

Kinder, die nicht in der Lage sind, die Anforderungen des Lehrplans der ersten Schulstufen der Grundschule innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu erfüllen, sollten rechtzeitig durch ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs angemessen unterstützt werden, so dass ihnen ein entsprechender Bildungsverlauf ermöglicht wird.



## Ausführungen zu einzelnen Punkten

### Zu Maßnahmen betreffend die (Neue) Mittelschule:

1. SchOG §§ 21a(2), 18(1) iVm § 21d

**Wir begrüßen** die Festlegung von **2 Leistungsniveaus ab der 6. Schulstufe** (SchOG § 21a(2)) und die Übertragung der Entscheidung an die Schulleitung, ob bzw. wann Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu führen sind (SchOG § 18(1) iVm 21d), sowie die Festlegung/Beschreibung der jeweiligen Inhalte in den Lehrplänen.

2. SchUG § 31b Abs. 1

Da die Zuordnung zu Leistungsniveaus in der Mittelschule erst im zweiten Besuchsjahr (6. Schulstufe) erfolgt, ist unseres Erachtens **kein Beobachtungszeitraum erforderlich**. Schon im Jahreszeugnis der 5. Schulstufe der Mittelschule müsste die „allfällige Beurkundung“ über das Leistungsniveau.... (wie SchUG § 22 Abs. 2 lit. f sublit bb) erfolgen.

Es sollte daher der **zweite Satz der derzeit geltenden Fassung nicht gestrichen** sondern **entsprechend adaptiert** werden: „Dies gilt nicht für Schüler der Mittelschule. Diese haben ab der 6. Schulstufe mit Beginn des Schuljahres ...“

**3. Wir fordern betreffend „Standard-AHS“ für die Schüler der Mittelschule „Gleichstellung“ mit den Schülern einer AHS:**

a) SchUG § 23 (1) Z3

**Erlaubnis zum Ablegen einer Wiederholungsprüfung** zum Erhalt bzw. zur Erlangung des Leistungsniveaus „Standard-AHS“

Schüler der Mittelschule müssen berechtigt sein, **eine Wiederholungsprüfung abzulegen**, wenn sie – **egal in welcher Stufe** – gemäß einem höheren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind. Für den Fall des Nichtbestehens sollte (ausgenommen in der letzten Stufe) § 25 Abs. 2c („Aufstiegsklausel“) oder Abs. (5) zur Anwendung kommen.

b) SchUG § 23 (1) ein weiterer Punkt Z4

**Ferner sollten sie berechtigt** sein, eine Wiederholungsprüfung abzulegen, wenn sie gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zwar „positiv“ sind, aber die Erlangung des höheren Leistungsniveaus anstreben.

4. Dass die Zuordnung in ein anderes Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb einer Woche mitzuteilen ist, wird ausdrücklich begrüßt.

5. EDL – ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (§§ 22 und 19(2))

Wir begrüßen die Erweiterung der EDL um die Beschreibung der Lernfortschritte sowie die Änderung hinsichtlich 8. Schulstufe, wo die EDL bereits mit der Schulnachricht auszustellen ist.



### Zu Maßnahmen betreffend die Volksschule/Grundschule:

#### 1. SchUG § 12 (6)

Die Verpflichtung zur **Teilnahme am Förderunterricht** auch für Schülerinnen und Schüler der Volksschule wird grundsätzlich begrüßt.

JEDOCH muss sichergestellt werden, dass nachvollziehbar ist, worin der Förderbedarf begründet ist und welche Maßnahmen (Förderplan) in welchem Setting vorgesehen sind. Die Teilnahme muss für ein Volksschulkind organisatorisch bewältigbar (Schülertransport) und zeitmäßig verkraftbar sein.

#### 2. SchUG § 17 (5)

Wir fordern die Beibehaltung der **Festlegung einer Maximaldauer** für den erstmaligen Abschluss der 3. Schulstufe, sprechen uns daher **gegen die (ersatzlose) Streichung des zweiten Satzes** aus.

Für Kinder, bei denen absehbar wird, dass sie nicht in einer angemessenen Zeitspanne die ersten Schulstufen absolvieren können, müsste bereits nach einer nicht zu lang bemessenen Schulbesuchsdauer ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden. Durch frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung sollte ein übermäßiger Laufbahnverlust vermieden sowie die Chancen erhöht werden, den Lehrplan der Volksschule trotz Schwierigkeiten zu erfüllen.

#### 2. SchUG § 18 (2)

Wir begrüßen die geplante Änderung. Die Erläuterungen zur Note sollten **jedenfalls** auf einem gesonderten Blatt **unter Verwendung** der per Erlass vorgegebenen **Bewertungsraster** zu erfolgen haben. Eine Verwendung von „Allgemeinplätzen“, „Worthülsen“ oder unverständlichen Satzbausteinen muss hintangehalten werden.

#### 3. SchUG § 18a)

##### Abs. 1

Wir begrüßen die Beschränkung des Zeitraums auf die ersten drei Semester sowie die Übertragung der Entscheidung auf die Klassenforen.

##### Abs. 6

Dass den Erziehungsberechtigten **auf Verlangen zusätzlich eine Schulnachricht bzw. ein Jahreszeugnis auszustellen ist, begrüßen wir sehr!**

Wir danken für die Beachtung bzw. Berücksichtigung unserer Stellungnahme und hoffen, dass auch eine **Änderung hinsichtlich Wiederholungsprüfung**, obwohl im Entwurf nicht angesprochen, möglich wird.

Mit freundlichen Grüßen

die Präsidenten

DI Christian Huber

Ilse Schmid